

## Schutzkonzept für Präsenzgottesdienste in der Ev. Nikolaikirche (November 2020)

### Prämisse

Das Presbyterium ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Gottesdienste nicht zu Infektionsherden werden. Basis des Schutzkonzeptes sind die Handlungsempfehlungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung.

**Aktuell: Vom 2. bis zum 30. November 2020 ist der Mund-Nasenschutz auch während des Gottesdienstes zu tragen! Die Teilnehmendenzahl ist auf 70 begrenzt, es wird die besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet. Auf Gemeinde- und Chorgesang wird verzichtet.**

### Information

Die Durchführung von Präsenzgottesdiensten wird über die üblichen Kommunikationswege angekündigt.

Mitgeteilt werden für diese Predigtstätte:

- Zeiten und Orte der Gottesdienste
- Teilnahmebedingungen (s.u.)
- Zulassungsbegrenzung: Es steht nur eine bestimmte Anzahl von Plätzen zur Verfügung
- Hinweise zum Gottesdienstbesuch:
  - Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten
  - Maßnahmen zur einfachen oder besonderen Rückverfolgbarkeit
  - Sitzordnung
  - Hygieneregeln
  - Abstandsgebot
  - Kein Gemeindegesang
  - Kein ausreichendes Heizen der Kirche möglich!

Auch bei der Begrüßung an oder vor der Kirchentür werden die Besucherinnen und Besucher schriftlich und mündlich über die neuen Regelungen informiert.

### Teilnahmebedingungen

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.

Die GottesdienstbesucherInnen werden gebeten, bis spätestens 9.45 Uhr zur Eingangstür (Eingang Pfarrstraße) zu kommen, damit ein geordnetes Betreten der Kirche gewährleistet ist. In der Nikolaikirche erfolgt der Zugang von der Pfarrstraße aus, der Ausgang durch das Hauptportal und durch alle Seitenausgänge.

Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Kirchraum untersagt. Sofern der Sitzabstand verringert werden darf (siehe „besondere Rückverfolgbarkeit“), werden die GottesdienstbesucherInnen darüber hinaus gebeten, sich mit den Sitznachbarn über den gewünschten Abstand zu verständigen. Jeder und jede muss sich mit dem jeweiligen Abstand wohlfühlen!

Das Gemeindesingen unterbleibt.

Erkrankten und gefährdeten Besucherinnen und Besuchern wird die Teilnahme nicht empfohlen. Sie werden gebeten, auf mediale Gottesdienste (Internet, Radio, Fernsehen) oder auf Hausandachten auszuweichen.

### **Teilnehmenden-Obergrenze, Rückverfolgbarkeit**

Je nach „Coronalage“, die nach § 15a Regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen (CoronaSchVO) festgelegt wird, und der zu erwartenden Besucherzahl wird das Prinzip der „einfachen“ oder aber der „besonderen Rückverfolgbarkeit“ angewendet.

- a) Höhere Infektionszahlen: Die Teilnehmendenzahl ist auf 70 Personen begrenzt. Der Abstand von 1,5m in alle Richtungen wird auch auf den Sitzplätzen gewahrt. Ist die Obergrenze (70 TN) erreicht, kann kein Einlass mehr gewährt werden. Am Eingang werden Anwesenheitslisten geführt („einfache Rückverfolgbarkeit“ – CoronaSchVO §2b (1)), in die die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher eingetragen werden. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können; sie werden nach einem Monat vernichtet.

Aktuell: Die Teilnehmendenzahl ist auf 70 begrenzt, es wird die besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet.

- b) Niedrigere Infektionszahlen: Eine größere Teilnehmendenzahl ist möglich. Die Sitzabstände dürfen geringer sein, sofern festgehalten wird, wo genau jede Person gesessen hat. Jeder Gottesdienstbesucher füllt ein Formular aus, auf dem sein genauer Sitzplatz sowie seine Kontaktdaten verzeichnet sind („besondere Rückverfolgbarkeit“ – CoronaSchVO §2b(2)). Die Formulare dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können; sie werden nach einem Monat vernichtet.

### **Hygiene**

Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Gottesdienst einzuhalten.

Die Kirchengemeinde stellt dafür im Eingangsbereich Desinfektionsmittel bereit. Die Waschbecken in den Toiletten des Gemeindehauses werden zugänglich gemacht.

Türgriffe, Bänke und Toiletten werden desinfiziert. Die Räume werden vorher und nachher ausreichend gelüftet. Die Heizung wird wegen der zu vermeidenden Luftbewegungen vor Beginn des Gottesdienstes abgestellt.

Aktuell: Bei einer Inzidenz ab 35 aufwärts ist der Mund-Nasenschutz auch während des Gottesdienstes zu tragen!

Bei niedrigeren Inzidenzen ist das Tragen von Mund-Nase-Masken in der Kirche ist beim Aufsuchen und Verlassen des Sitzplatzes erforderlich. Sobald die Besuchenden ihren Platz eingenommen haben und der Abstand zu anderen Personen gewährleistet ist, kann die Maske für die Dauer des Gottesdienstes abgenommen werden.

### Gottesdienstablauf

Ab dem 3. Mai 2020 wird folgendes Gottesdienstformat angeboten:

Predigtgottesdienst nach der ortsüblichen Ordnung.

Auf das Singen der Gemeinde im Gottesdienst wird wegen der besonders hohen Infektionsrisiken verzichtet. Auf den Einsatz von Gesangbüchern wird verzichtet.

Die Feier des Abendmahls wird in einer reduzierten Form (nur mit Brot), mit angemessenen Hygienemaßnahmen durchgeführt

Bei der Feier der Taufe findet nach Absprache mit den Sorgeberechtigten eine „temporäre Unterschreitung des Mindestabstands“ (vgl. §12 CoronaSchVO NRW) statt.

Kollekten werden nur am Ausgang eingesammelt und mit Einmal-Handschuhen gezählt.

Die vom Presbyterium dafür zu ernennenden Personen überwachen die Einhaltung der Regeln. Bei Nichtbeachtung machen sie vom Hausrecht Gebrauch.



Siegen, den 31.10.2020

, Pfr'in

.....

Ort, Datum

Der/Die Vorsitzende des Presbyteriums